

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1964	Nummer 73
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1130	9. 6. 1964	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage	838
203312	5. 6. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964	838
21630	8. 6. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
21632		Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Bau- maßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge	839
2370	7. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus: hier: Nachbewilligung öffentlicher Mittel	840
61103		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1964 (MBL. NW. S. 560 SMBL. NW. 61103) Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgaben bei Versorgungsbetrieben	841
7815	2. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren: hier: Vergütung für die nach § 99 Abs. 2 des Flurbereinigungs- gesetzes beauftragte Stelle oder Personen	841

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Arbeits- und Sozialminister		
4. 6. 1964	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1964	842
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	848
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 10. 6. 1964	848

1130

**Aenderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz
über die Sonn- und Feiertage**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1964 —
I C 3 / 17 — 74.112

I.

Der RdErl. v. 7. 8. 1961 (MBI. NW. S. 1569 / SMBI. NW. 1130) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.4 wird der Abschnitt Buchstabe b gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.
2. In Nr. 2.11 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
Unter die Vorschrift des § 5 Nr. 3 Buchstabe a fallen auch Arbeiten bei Ausbildungsveranstaltungen, die der Luftschutzhilfsdienst, der Katastrophenhilfsdienst, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundesluftschutzverband sowie die freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe und Malteser-Hilfsdienst) zu Übungszwecken durchführen müssen, weil die Mitglieder in der Regel werktags für Einsätze nicht zur Verfügung stehen und diese Arbeiten „im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten“ liegen.
3. Der bisherige Absatz 2 der Nr. 2.11 wird Absatz 3.

II.

Der RdErl. v. 2. 5. 1963 (MBI. NW. S. 908 / SMBI. NW. 2150) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1964 S. 838.

203312

**Tarifvertrag
über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — 4235 — 1593/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.03 — 15088-64 —
v. 5. 6. 1964

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
betr. Kinderzuschläge
vom 26. Mai 1964**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der
Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeits-
verhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter
der Länder (MTL II) geregelt sind, gemäß § 41 MTL II fol-
gendes vereinbart:

§ 1

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden neben dem Lohn und dem Urlaubslohn Kinder-
zuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beam-
ten des jeweiligen Arbeitgebers jeweils geltenden Vor-
schriften gewährt.

(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von durchschnittlich 33 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlags gezahlt. Sind die Lohn-
zeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinder-
zuschlag

bei einem Monatssatz von 40 DM wöchentlich 9,20 DM,
bei einem Monatssatz von 45 DM wöchentlich 10,40 DM,
bei einem Monatssatz von 50 DM wöchentlich 11,50 DM.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 16 und 22 Stunden liegt, ohne 22 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Stunden beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 40 DM je Stunde 0,21 DM,
bei einem Monatssatz von 45 DM je Stunde 0,23 DM,
bei einem Monatssatz von 50 DM je Stunde 0,26 DM.

Die Stundensätze gelten auch für den Arbeiter, der nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt wird, wenn er in einer Lohnwoche mehr als elf Arbeitsstunden leistet. Die in Abs. 2 Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1 MTL II) — z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder bei Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche —, so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht,

bei einem Monatssatz von 40 DM 1,30 DM,
bei einem Monatssatz von 45 DM 1,50 DM,
bei einem Monatssatz von 50 DM 1,65 DM.

Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitsleistung von der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung ab, so ändert sich der Kinderzuschlag nicht. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(6) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung von Lohnzuschlägen und Lohnzulagen sowie bei der Berechnung des Akkordlohnes außer Betracht.

(7) Wäre nach den gemäß Absatz 1 sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte voll beschäftigt ist.

c) Ist der Arbeiter voll beschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlags zu, so vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um diesen Teil.

(8) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Das Kind, für das wegen der Gewährung von Kindergeld kein Kinderzuschlag zusteht, gilt jedoch als kinderzuschlagsberechtigendes Kind im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 MTL II.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden.

Protokollnotiz

Wird durch Gesetz die Höhe des Kinderzuschlags für Beamte geändert, so werden die Tarifvertragsparteien unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist über die Anpassung der Sätze des § 1 verhandeln.

Bonn, den 26. Mai 1964

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 ergänzen die Vorschriften des § 19 LBesG in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 35).
§ 1 Abs. 7 Buchst. c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nicht vollbeschäftigte Beamter ist.
2. § 1 Abs. 8 verhindert, daß Kinderzuschlag und Kinder geld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) in vollem Umfang für denselben Kalendermonat nebeneinander gewährt werden.

Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben

- a) Arbeiter, die mindestens einen Tag im Kalendermonat nicht im Arbeitsverhältnis zu einem in § 7 Abs. 1 BKGG genannten öffentlichen Arbeitgeber gestanden haben, da nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BKGG für den Anspruch auf Kindergeld genügt, daß die Anspruchsvoraussetzungen an nur einem Tag im Kalendermonat vorgelegen haben,
- b) nicht vollbeschäftigte Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Beschäftigung weniger als 33 Stunden beträgt, da sie nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG),
- c) Arbeiter, die wegen Ablaufs der Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen nicht für den vollen Monat Bezüge erhalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BKGG),
- d) Arbeiter, die nach § 54 a MTL II ohne Lohnfortzahlung beurlaubt sind.

3. Da das Kindergeld für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des BKGG mindestens 50 DM beträgt, wird für den Kalendermonat, für den dieses Kindergeld zusteht, kein Kinderzuschlag gewährt.

Für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des BKGG wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das Kindergeld von 25 DM für das Kind übersteigt.

4. Der Gem. RdErl. v. 23. 1. 1959 (SMBL. NW. 203312) wird mit Wirkung ab 1. Juli 1964 aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden und
nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1964 S. 838.

21630
21632

**Aenderung der Bestimmungen
über die Gewährung von Landeszuschüssen zur För-
derung von Baumaßnahmen und Beschaffung von
Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der
Kinderhilfe und der Jugendfürsorge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 6. 1964 —
IV B — IV B/1 — 2621

Der RdErd. v. 31. 3. 1960 (SMBL. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.3 (7) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Die Einrichtungen müssen den Richtlinien zur Ausgestaltung von Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung — Mütterschulen — v. 25. 10. 1960 (SMBL. NW. 2163) entsprechen.
2. Ziffer 1.3 (8) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Einrichtungen müssen den Richtlinien für die Erziehungsberatung v. 8. 11. 1962 (SMBL. NW. 2163) entsprechen.
3. In Ziffer 2.1 (1) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Kinderheime“ gestrichen und vor dem Wort „Kindertagesstätten“ das Komma gestrichen, dafür das Wort „und“ eingefügt.

4. Ziffer 2.1 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Baumaßnahmen für Kinderheime und heilpädagogische Heime für Kinder (Ziffer 1.1 (5) und (6) werden nach diesen Bestimmungen nicht gefördert; das gleiche gilt für Baumaßnahmen für Heime der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter (Ziffer 1.1 [9]), wenn die Baukosten 200 000 DM überschreiten. Für diese Baumaßnahmen können jedoch Landesdarlehen nach den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen v. 1. 4. 1957 (SMBL. NW. 23723) gewährt werden.

5. Ziffer 2.1 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen untergebracht werden soll oder geschlossene Wohnungen (z. B. für Hausmeister) gebaut werden sollen, ist eine Förderung durch Landesdarlehen nach den Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen v. 17. 4. 1961 (SMBL. NW. 23723) oder den Wohnungsförderungsbestimmungen 1957 i. d. F. v. 26. 3. 1963 (SMBL. NW. 2370) möglich.

6. Ziffer 5.4 erhält folgende Fassung:

5.4 (1) Der Landschaftsverband zahlt den Landeszuschuß an den Träger der Einrichtung aus. Der Landeszuschuß für Baumaßnahmen wird auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) ausgezahlt, dem auch die Eigenmittel und sonstigen für die Durchführung der Baumaßnahme vorgesehenen Mittel zuzuführen sind.

(2) Zuschüsse für Baumaßnahmen werden wie folgt ausgezahlt:

a) Bis zu 50 % des Zuschusses, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Annahme der Bewilligungsbedingungen
2. Abgabe einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung darüber, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt (Ziffer 5.7 [1])
3. bestimmungsgemäß Verwendung der im Antrag nachgewiesenen Barmittel und in der Regel der zinslosen Finanzierungsbeiträge Dritter.

b) Bis zu weiteren 40 % des Zuschusses bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

1. Verbrauch der bisher ausgezahlten Landesmittel
2. Fertigstellung des Rohbaues bzw. Durchführung der Hälfte der geplanten Baumaßnahme
3. dingliche Sicherung des Zuschusses, soweit die dingliche Sicherung nach diesen Richtlinien erforderlich ist. (Ziffer 5.8 [4] und [5])
4. Vorlage des Nachweises über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung.

c) Der Restbetrag

nach Verbrauch aller bestimmungsgemäß einzusetzenden Eigenmittel, Finanzierungsbeiträge Dritter, Darlehensmittel sowie der bisher ausgezahlten Landesmittel sowie Nachweis deren Verwendung in Form einer zahlenmäßig nach DIN 276 gegliederten Aufstellung der Ausgaben und einer Aufstellung der Einnahmen.

(3) Innerhalb der einzelnen Auszahlungsabschnitte wird die Auszahlung der Landeszuvendung nach Nr. 15 Abs. 1 und 3 der Richtlinien NW. zu § 64 a Abs. 1 RHO geleistet. Hierbei sollen die einzelnen Teilbeträge den Zahlungsbedarf in den nächsten 4 bis 6 Wochen nicht überschreiten. Zuwendungen bis zu insgesamt 20 000 DM können davon unabhängig in den oben genannten Abschnitten ausgezahlt werden. Bei vorzeitiger Auszahlung der Landesmittel sind die hierfür anfallenden Zinsen über den Landschaftsverband dem Arbeits- und Sozialminister zu überweisen.

7. Die Anlage 1 zum Erlass wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
- 5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege / oberste Behörde der zuständigen Kirche oder dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts / zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:
- b) In Abschnitt II Ziffer 2 sind die Worte „Kinderheime, heilpädagogische Heime für Kinder“ zu streichen.
- c) Im Abschnitt „Anlagen“ erhält die Nr. 10 folgende Fassung:
- 10. Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege / der obersten Behörde der zuständigen Kirche oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (Ziffer 1.2 [1] der Förderungsbestimmungen).

8. Die Anlage 2 zum Erlass ist wie folgt zu ändern:

- a) Abschnitt II Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
- 3. Der Betrag ist nach Abruf zu überweisen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. (Vgl. Ziffer 5.4 der Förderungsbestimmungen.)
- b) Abschnitt II Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
- 6. Einrichtungen nichtkommunaler Träger haben die nach Ziffer 5.7 Abs. 1 der Förderungsbestimmungen erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen vor der Auszahlung des Landeszuschusses und den Nachweis über die nach Ziffer 5.8 Abs. 4 der Förderungsbestimmungen erforderliche Eintragung einer Sicherungshypotheke vor Auszahlung der 2. Rate des Landeszuschusses abzugeben.

9. Die Anlage 3 zum Erlass wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

- 5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege / oberste Behörde der zuständigen Kirche oder dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts / zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

— MBl. NW. 1964 S. 839.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Nachbewilligung öffentlicher Mittel

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 6. 1964 —
III A 1 — 4.020 — 860/64

Im Zusammenhang mit Anträgen auf Nachbewilligung öffentlicher Mittel für solche Bauvorhaben, die bereits vor dem Eingang des Nachbewilligungsantrages mit öffentlichen Mitteln der gleichen Art oder einer anderen Art gefördert worden waren, sind Zweifel darüber entstanden, wann es sich um eine „Nachbewilligung“ im Sinne der Nr. 81 Abs. 2 WFB 1957 handelt. Es sind ferner Zweifel aufgetreten, ob der Entscheidung über einen solchen Nachbewilligungsantrag die bei der erstmaligen Bewilligung von öffentlichen Mitteln geltende Fassung von Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen oder eine spätere, günstigere Fassung der Bestimmungen zugrunde zu legen ist. Um die aufgetretenen Zweifel zu beheben und eine einheitliche Anwendung der Nr. 81 Abs. 2 WFB 1957 bei den Bewilligungsbehörden sicherzustellen, werden gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG die nachfolgenden Weisungen erteilt:

1. Um eine „Nachbewilligung“ öffentlicher Mittel handelt es sich nicht nur dann, wenn nach der erstmaligen Bewilligung öffentlicher Mittel für das betreffende

Bauvorhaben die ursprünglich bewilligten öffentlichen Mittel auf den Betrag erhöht werden sollen, der nach den der erstmaligen Bewilligung dieser öffentlichen Mittel zugrunde gelegten Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen möglich gewesen wäre, aber damals nicht voll bewilligt worden ist. Vielmehr ist als „Nachbewilligung“ im Sinne der Nr. 81 Abs. 2 WFB 1957 auch die spätere Bewilligung solcher öffentlichen Mittel anzusehen, die bei der erstmaligen Förderung des betreffenden Bauvorhabens noch nicht in Anspruch genommen worden waren. Ist also z. B. ein Bauvorhaben nur mit einem normalen nachstelligen öffentlichen Baudarlehen, aber ohne andere öffentliche Mittel gefördert worden, so ist nicht nur die spätere Erhöhung des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens auf das nach dem erhöhten Grundbetrag ermittelte nachstellige öffentliche Baudarlehen eine Nachbewilligung, sondern auch die spätere Bewilligung von Eigenkapitalbeihilfen oder Familienzusatzdarlehen, die bei der erstmaligen Förderung des Bauvorhabens noch nicht bewilligt worden waren.

2. Eine Nachbewilligung öffentlicher Mittel ist stets nur dann zulässig, wenn sich entweder

- a) die Gesamtkosten der öffentlich geförderten Wohnungen bis zur Bezugsfertigstellung auf Grund von Umständen erhöht haben, die der Bauherr (Betreuer, Beauftragter, Architekt oder sonstiger Erfüllungsgehilfe) nicht zu vertreten hat (Nr. 81 Abs. 2 Satz 1) oder
- b) Finanzierungsmittel aus Gründen nicht gewährt werden, die der Bauherr (Betreuer, Beauftragter, Architekt oder sonstiger Erfüllungsgehilfe) nicht zu vertreten hat und die ausgefallenen Finanzierungsmittel durch öffentliche Mittel ersetzt werden sollen (Nr. 81 Abs. 2 Satz 2 WFB 1957).

Die Voraussetzungen zu Buchstaben a) und b) können auch beide zusammen vorliegen.

3. Besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel, was nur bei den Familienzusatzdarlehen und nur in Höhe der in Nr. 40 Abs. 1 Satz 1 WFB 1957 angegebenen Beträge möglich ist, und soll dieses Familienzusatzdarlehen nicht zur Schließung einer nach der erstmaligen Bewilligung der öffentlichen Mittel entstandenen Finanzierungslücke, sondern zur Ersetzung eines Teiles der im ursprünglichen Finanzierungsplan vorgesehenen Finanzierungsmittel (z. B. eines Teiles der Eigenleistung) dienen, so ist mit Rücksicht auf den bestehenden Rechtsanspruch dieser Sachverhalt wie eine Nichtgewährung von Finanzierungsmitteln auf Grund von Umständen anzusehen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. Soweit kein Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel besteht, z. B. bei nachstelligen öffentlichen Baudarlehen, Eigenkapitalbeihilfen, erhöhten Familienzusatzdarlehen auf Grund der über das Bundesrecht insoweit hinausgehenden Landesbestimmungen und Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien, gelten die Ausführungen unter Nr. 2 ohne Einschränkungen.

4. Außer in den Fällen der Nr. 81 Abs. 2 Satz 3 WFB 1957 gelten für die Nachbewilligung öffentlicher Mittel die jeweils in Betracht kommenden Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen in der Fassung, die im Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung von öffentlichen Mitteln für dieses Bauvorhaben in Kraft waren. Änderungen dieser Bestimmungen, die nach der erstmaligen Bewilligung öffentlicher Mittel für ein Bauvorhaben in Kraft getreten sind, sind bei der Nachbewilligung öffentlicher Mittel für dieses Bauvorhaben nicht anzuwenden, es sei denn, der Änderungsbeschluss habe ausdrücklich etwa für eine Übergangszeit ein rückwirkendes Inkrafttreten der geänderten Bestimmung vorgesehen.

Bezug: Nr. 81 Abs. 2 WFB 1957.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen und Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau;
 an die Regierungspräsidenten.
 Landesbaubehörde Ruhr, Essen und
 an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden,
 Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW, Düsseldorf.
 — MBl. NW. 1964 S. 840.

61103**Berichtigung**

Betrifft: RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1964 (MBl. NW. S. 560 / SMBI. NW. 61 103)

Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgaben bei Versorgungsbetrieben

In o. a. RdErl. muß in Ziff. 3 die in dem Beispiel angegebene Formel für die Errechnung der Ersparnis an Gewerbeertragsteuer statt

$$\frac{250 \times 5}{100 - 250 \times 5} = 11,11 \text{ v. H.}$$

richtig wie folgt lauten:

$$\frac{250 \times 5}{100 + \frac{250 \times 5}{100}} = 11,11 \text{ v. H.}$$

— MBl. NW. 1964 S. 841.

7815**Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren; hier: Vergütung für die nach § 99 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes beauftragte Stelle oder Personen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 6. 1964 — V 408 — 2801

Die Nummern 1.1, 1.3 und 2.25 meines RdErl. v. 7. 2. 1962 i. d. F. v. 17. 8. 1962 (MBl. NW. S. 422 und 1453 / SMBI. NW. 7815) erhalten folgende Neufassung:

- 1.1 Beauftragt die Flurbereinigungsbehörde in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 99 Abs. 2 FlurbG eine geeignete Stelle oder sachkundige Person mit der Führung von Verhandlungen und der Vorlage des Zusammenlegungsplanes, so ist dem Beauftragten eine Vergütung zu gewähren, die nach der Formel

$$v = (f + t) \times 130$$

errechnet wird.

- 1.3 Als Mindestvergütung ist ein Betrag von 200,— DM je ha der Verfahrensfläche zu gewähren, wenn sich bei Anwendung der Formel (1.1) ein geringerer Hektarsatz als dieser Betrag ergeben würde.

- 2.25 Vermessungen, die er für erforderlich hält und nicht auf seine Kosten durchführen läßt, unter Beifügung einer Begründung bei der Flurbereinigungsbehörde zu beantragen,

Durch Nummer 2.4 wird o. a. RdErl. ergänzt:

- 2.4 Die Flurbereinigungsbehörde darf einem Antrag nach 2.25 nur stattgeben, wenn die Vermessungsarbeiten und -kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Zusammenlegungserfolg stehen und wenn das gesamte Zusammenlegungsverhältnis — jedoch nach Abzug der bedingten Pläne — 3 Altgrundstücke : 1 Abfindungsgrundstück nicht unterschreitet. Sie kann die Vermessungen entweder selbst durchführen oder vergeben. Entsprechende Verträge bedürfen der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Der Nummer 5 wird folgender 3. Satz angefügt:

Zur Vermeidung von Härtefällen können Beauftragte bei der Flurbereinigungsbehörde beantragen, daß die in 1.1 genannte Formel auf nach dem 1. Januar 1964 bereits abgeschlossene Verträge angewendet wird.

— MBl. NW. 1964 S. 841.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1964
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1964**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 6. 1964 —
II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
16570	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 27. 4. 1964	1. 4. 1964	4095:2
16571	Änderungstarifvertrag vom 7. 4. 1964 zum Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge in Betrieben des Landschaftsgartenbaus im Landesteil Nordrhein vom 9. 5. 1963	1. 5. 1964	4118:4
16572	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in Betrieben des Landschaftsgartenbaus im Landesteil Nordrhein vom 7. 4. 1964	1. 5. 1964	4118:5
16573	Änderungstarifvertrag vom 14. 4. 1964 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter, Meister und Lehrlinge im Erwerbsgartenbau im Landesteil Nordrhein vom 29. 4. 1963	1. 5. 1964	4118:6
16574	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Erwerbsgartenbau im Landesteil Nordrhein vom 14. 4. 1964	1. 5. 1964	4118:7
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
16575	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge im Blei-Zinkerzbergbau der Grubenbetriebe Vereinigte Bastenberg und Dörnberg bei Ramsbeck (Sauerland) der Stolberger Zink AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen, vom 21. 4. 1964	1. 4. 1964	2548:18
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
16576	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Rheinische Ziehglas AG. und Spiegelglaswerke Germania, beide in Porz, vom 20. 4. 1964	1. 4. 1964	2928:13
16577	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Glas- und Spiegel-Manufaktur Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 21. 2. 1964	1. 2. 1964	2940:21
16578	Abkommen über Weihnachtsgeld für gewerbliche Arbeitnehmer der Glas- und Spiegel-Manufaktur Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 21. 2. 1964	1. 1. 1964	2940:22
16579	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Arbeiter, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Thermolux Glas GmbH, Porz, vom 30. 4. 1964	1. 4. 1964	2993:30
16580	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen (halbautomatische und Mundblasbetriebe) vom 20. 2. 1964	1. 1. 1964	3158:35
16581	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1964	1. 5. 1964	3285:14
16582	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath), Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 14. 2. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	3461:8
16583	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge in Betrieben der Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie im Bundesgebiet vom 15. 4. 1964	1. 4. 1964	3790:7
16584	Arbeitszeitabkommen wie vor	1. 4. 1964	3790:8
16585	Urlaubssabkommen wie vor	1. 4. 1964	3790:9
16586	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 20. 2. 1964	1. 2. 1964	3792:15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16587	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Rheinische Ziehglas AG. und Spiegelglaswerke Germania, beide in Porz, vom 20. 4. 1964	1. 4. 1964	3884:4
16588	Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Zementindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1964	1. 4. 1964	3920:6
16589	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Glas- und Spiegelmanufaktur Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 21. 2. 1964	1. 2. 1964	4176:1
16590	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Betonsteinindustrie und des Betonsteinhandwerks in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 12. 11. 1963	1. 1. 1964	4228
16591	Tarifvertrag über die Arbeitszeitregelung für Angestellte und Meister der Betonsteinindustrie und des Betonsteinhandwerks in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 12. 11. 1963	1. 1. 1964	4228:1

Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

16592	Zusatztarifvertrag vom 9. 3. 1964 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Betriebe der Lubeca-Werke GmbH, Lübeck, im Bundesgebiet vom 24. 6. 1963	1. 4. 1964	3831:5
16593	Gehabsabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Hütten- und Metallverarbeitungsbetriebe der Stolberger Zink AG, für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen, der Stolberger Zincoli GmbH, Aachen, und der Säurefabrik Binsfeldhammer GmbH. & Co., Düsseldorf, vom 17. 4. 1964	1. 4. 1964	4093:1

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

16594	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer der ESSO AG, Raffinerie Köln vom 6. 5. 1964 . . .	1. 4. 1. 10. 1964	3404:7
-------	--	----------------------	--------

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

16595	Zusatzabkommen vom 6. 11. 1961 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. / 8. 6. 1960	1. 1. 1962	3500:3
16596	Zusatzabkommen vom 12. 12. 1961 / 1. 3. 1963 zum Tarifvertrag wie vor	1. 1. 1962	3500:4

Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)

16597	Vereinbarung vom 5. 3. 1964 zur Ergänzung des § 8 des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Lehrlinge von 3 Firmen der Lederindustrie und Pelzveredlung in Hilchenbach und Siegen vom 23. 5. 1962	5. 3. 1964	4033:5
16598	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Lederfabriken Aktiengesellschaft Hilchenbacher Lederwerke, Hilchenbach, und Friedrich & Carl Jüngst, Siegen, vom 17. 3. 1964	1. 4. 1964	4033:6

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

16599	Tarifvertrag vom 12. 5. 1964 zur Änderung der Löhne, der Arbeitszeit- und Urlaubsregelung aus dem Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Dierkes & Co., Korbwaren und Korbmöbel, Dalhausen, Krs. Höxter, vom 3. 2. 1961 / 15. 3. 1962	1. 2. 1. 7. 1964	3747:2
16600	Lohnstarifvertrag für Arbeiter des Tischlerhandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1964	1. 4. 1. 10. 1964	3780:65
16601	Lohn- und Akkordtarifabkommen für Arbeiter des Parkettlegerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1964	1. 4. 1. 10. 1964	3780:66
16602	Anschlußtarifvertrag für das Verkaufsbüro Essen der Kelheimer Parkettfabrik AG, München, vom 17. 4. 1964 zum Lohn- und Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Parketthandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1964	1. 4. 1964	3780:66a
16603	Urlabsabkommen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 3. 3. 1964	1. 1. 1964	4233
16604	Urlabsabkommen für kaufm. u. techn. Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 3. 3. 1964	1. 1. 1964	4233:1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16605	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Lehrlinge und Anlernlinge der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 3. 3. 1964	1. 3. 1964	4233:2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
16606	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Brotindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1964	1. 5. 1964	2110:10
16607	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ölwerke Noury & van der Lande, Emmerich, vom 29. 4. 1964	1. 4. 1964	3971:7
16608	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten in Molkereien und Käserien in Nordrhein-Westfalen vom 20. 1. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung - Genuß - Gaststätten)	1. 1. 1964	3976:5
16609	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käserien tätigen Personen e. V.	1. 1. 1964	3976:6
16610	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	3976:7
16611	Anderungsvereinbarung vom 20. 1. 1964 zum Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten in Molkereien und Käserien in Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung - Genuß - Gaststätten)	1. 1. 1964	3976:8
16612	Anderungsvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	3976:9
16613	Anderungsvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käserien tätigen Personen e. V.	1. 1. 1964	3976:10
16614	Arbeitszeitabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer der Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft und der Bega-Werke GmbH, Bad Salzuflen, vom 22. 4. 1964	1. 9. 1964	3998:4
16615	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Obst- und Gemüseverwertungs- und Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 4. 1964	1. 4. 1964	4172:1
16616	Anschlußvereinbarung für die Sauerkrautindustrie vom 16. 4. 1964 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Obst- und Gemüseverwertungs- und Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 4. 1964	1. 4. 1964	4172:2
16617	Lohntarifvertrag für Lohnschlachter am Schlacht- und Viehhof der Stadt Oberhausen vom 15. 4. 1964	4. 5. 1964	4186:1
16618	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1964	1. 4. 1964 1. 4. 1965	4203:1
16619	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung - Genuß - Gaststätten)	1. 4. 1964	4232
16620	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1964	4332:1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
16621	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Bekleidung Bergisch Land vom 13. 1. 1964	1. 1. 1964	3170:50
16622	Urlaubsabkommen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Bekleidung Bergisch-Land vom 13. 1. 1964	1. 1. 1964	3170:51
16623	Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Bekleidung Bergisch Land vom 20. 4. 1964	1. 1. 1964	3170:52
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
16624	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Arbeiter des Brunnenbau- und Bohrgewerbes im Bundesgebiet vom 31. 3. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. 8. 1962 / 15. 3. 1963	1. 4. 1964	4100:27
16625	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Malerhandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1964	1. 5. 1964	4101:4
16626	Ergänzungstarifvertrag vom 16. 3. 1964 zum Bundeslohnstarifvertrag für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 7. 1963	1. 4. 1964	4155:2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16627	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Abbruch- und Abwackelbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 4. 1964	1. 5. 1964	4204:1
16628	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 5. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bau - Steine - Erden)	1. 5. 1964	4214:4
16629	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für techn. und kaufm. Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 5. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bau - Steine - Erden)	1. 5. 1964	4215:3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
16630	Lohntarifvertrag für Arbeiter und selbständig arbeitende Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei und chemischen Reinigungsbetriebe in Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Württemberg und Nordbaden vom 22. 1. 1964	1. 3. 1964	1114:28
16631	Urlaubsabkommen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet vom 5. 3. 1964	1. 1. 1964	3918:2
16632	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet vom 5. 3. 1964	1. 4. 1964	3918:3
16633	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks im Bundesgebiet vom 25. 4. 1964	1. 5. 1964	4231
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
16634	A b k o m m e n über die Ermittlung und Abstufung der Löhne für Arbeiter der Zweigniederlassungen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 9. 8. 1963	1. 8. 1963	3969:24
16635	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Zweigniederlassungen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 9. 8. 1963	1. 8. 1963	3969:25
16636	Anderungsvereinbarung vom 27. 4. 1964 zu Ziff. 2 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 4. 1964	3969:26
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
16637	Vereinbarung über die Gehälter für kaufmännische Mitarbeiter der Konsumgenossenschaft Rheine eGmbH., Rheine — Übernahme des Gehaltstarifvertrages für kaufm. Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen — vom 2. 4. 1964	1. 4. 1. 12. 1964	3725:10
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
16638	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank — Übernahme des § 2 des Tarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden vom 17. 10. 1963 — vom 30. 4. 1964	1. 4. 1964	3596:3
16639	Tarifvertrag vom 12. 5. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 1. 6. 1962	1. 4. 1964	3651:13
16640	Fünfter Tarifvertrag vom 30. 4. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961	1. 4. 1964	3820:18
16641	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 4. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1964	3840:11
16642	Anschlußtarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 115) mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten zu den Tarifverträgen Nr. 67 bis 107 für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1964		3846:14
16643	Ergänzungstarifvertrag für Krankenpflegepersonal vom 21. 8. 1963 zum Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet vom 9. 6. 1963	1. 4. 1963	3885:15
16644	4. Anderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 101) vom 24. 4. 1964 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng.-BFA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 2. 1963	3892:74

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16645	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 2. 1963	3892 75
16646	Tarifvertrag wie vor mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1963	3892 76
16647	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 2. 1963	3892 77
16648	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 2. 1963	3892 78
16649	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 2. 1963	3892 79
16650	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 30. 4. 1964 zur Anlage 7a des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für die Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 10. 1963	4012 54
16651	Tarifvertrag mit Protokollnotiz über die betriebliche Altersversorgung für Angestellte der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 30. 4. 1964 zur Anlage 7b des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für die Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 10. 1963	4012 54a

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

16652	Tarifvertrag über eine neue Vergütungsordnung für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet — Änderung der §§ 11 und 19 der TO.K — vom 9. 4. 1964	1. 4. 1964	2556 38
16653	Tarifvertrag über die Einstufung von Konzertorchestern und des Orchesters des Landestheaters Detmold vom 9. 4. 1964 zum Tarifvertrag über eine neue Vergütungsordnung für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet vom 9. 4. 1964	1. 4. 1964	2556 39
16654	Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 1. 4. 1964 zum Anhang C des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Bundesgebiet vom 31. 7. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 5. 1. 7. 1964	3265 24
16655	Änderungsvereinbarung Nr. 8a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1. 7. 1964	3265 25
16656	Tarifvertrag vom 21. 4. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Entlohnung und Arbeitszeit für Kraftfahrer bei den obersten Bundesorganen und obersten Bundesbehörden vom 24. 9. 1958 17. 5. 1963	1. 4. 1964	3333 2
16657	Tarifvertrag vom 7. 4. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10. 12. 1959 17. 5. 1963	1. 4. 1964	3370 67
16658	Sechster Ergänzungstarifvertrag vom 21. 4. 1964 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 160	1. 4. 1964	3600 87
16659	Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichtes auf Vergütungsspitzenbeträge für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 11. 3. 1964	1. 4. 1964	3750 250
16660	Tarifvertrag über die von Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu zahlende Entschädigung für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung vom 11. 3. 1964	1. 4. 1964	3750 251
16661	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 24. 4. 1964 zum Tarifvertrag über Wechselschichtzulagen für Angestellte des Bundes vom 9. 11. 1961/24. 1. 1964	1. 4. 1961	3750 252
16662	Tarifvertrag über die Einführung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I b, II und III BAT für Angestellte in den Warenfachabteilungen und bei den Außenstellen der Einfuhr- und Vorratsstellen, der Einfuhrstelle für Zucker und der Mühlenstelle des Bundes vom 5. 5. 1964	1. 2. 1963	3750 253
16663	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 16. 5. 1964 zum Neunten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 18. 10. 1963, zum zweiten Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. 10. 1963 und zum Änderungstarifvertrag zur Anlage 1a zum BAT vom 13. 1. 1964	1. 4. 1963/ 1. 1. 1964	3750 254
16664	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter vom 16. 5. 1964 zum Siebenten und Achten Änderungstarifvertrag zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 10./17. 10. 1963	1. 5. 1. 10. 1963/ 1. 4. 1964	3750 255

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16665	Lohntarifvertrag Nr. 3 für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 4. 1964	4001/27
16666	Erster Tarifvertrag vom 11. 3. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962/11. 10. 1962 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 4. 1964	4001/28
16667	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 24. 4. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) und des Tarifvertrages über die Zahlung eines Überbrückungsvorschusses für Arbeiter des Bundes vom 27. 2. 1964	1. 4. 1964	4225/6
16668	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 4. 5. 1964 wie vor	1. 4. 1964	4225/7
16669	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für zahnärztliche Helferinnen und Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1964 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1964	4234
16670	Gehaltstarifabkommen wie vor	1. 4. 1964	4234/1
16671	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen mit Anlagen sowie Vergütungsordnung und Vergütungstabellen vom 6. 1. 1964	1. 1. 1964	4229
16672	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet und der Stadtgemeinde Bremen (MTL II) vom 27. 2. 1964	1. 4. 1964	4230
16673	Tarifvertrag zur Nr. 5 Abs. 4 Satz 3 SR 2g des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet und der Stadtgemeinde Bremen vom 27. 2. 1964	1. 4. 1. 10. 1964	4230/1
16674	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 20. 3. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet und der Stadtgemeinde Bremen vom 27. 2. 1964 . . .	1. 4. 1964	4230/2
16675	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 4. 1964	4230/3
16676	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 4. 1964	4230/4
16677	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 4. 1964	4230/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe II. XIII, XIV, XVI, XVIII, XXII, XXVI, XXVIII, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1964 S. 842.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Drucksache

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) Nr. 454

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —
Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 848.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 25 v. 10. 6. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
792	26. 5. 1964	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)	177
	13. 5. 1964	7. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	184
	15. 5. 1964	Nachtrag Nr. 3 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	184

— MBl. NW. 1964 S. 848.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine Seite: Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.